

Schilderung der Todesart

Eine Tageszeitung schildert eine grausige Entdeckung: In einem Waldstück wurde die Leiche eines Mannes gefunden, der zu Tode »gepfählt« worden ist. Diese bestialische Art der Folter sei im Mittelalter vor allem von Vlad Tepes, Fürst der Walachei, im Krieg der Rumänen gegen die Türken angewendet worden. Das Opfer sei dabei rektal mit einem Pfahl gequält worden. Ein Foto zeigt den Kopf des getöteten Mannes mit der Bildunterzeile »Wer kennt den Mann?«. Eine Leserin sieht die Ziffer 11 und 12 des Pressekodex verletzt. Die Schilderung der möglichen Todesart sei völlig unnötig. Der Hinweis auf Rumänen und Türken im Zusammenhang mit der Tötungsart sei eine Diskriminierung dieser beiden Völker. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, zur vollständigen Recherche des Polizeireporters gehöre auch die Frage nach möglichen Todesursachen. Im Fahndungsersuchen der Polizei sei die mögliche Todesursache in der Hoffnung geschildert worden, einen Hinweis auf möglicherweise abartig veranlagte Täter zu erhalten. Der Abdruck des Fotos sei auf ausdrücklichen Wunsch der Polizei erfolgt. Der Hinweis auf die historische Parallele zu der ungewöhnlichen Foltermethode sei keine ethnische Diskriminierung, denn weder Rumänen noch Türken werde diese Art der Folterung unterstellt. Im übrigen habe die Beschwerdeführerin einen Leserbrief unter der Überschrift »Ziemlich erschüttert« in der Zeitung veröffentlichen können. (1994)

Auch der Presserat sieht in dem Hinweis auf historische Parallelen keine Diskriminierung von ethnischen Gruppen. Er erachtet die Veröffentlichung des Fotos für zulässig, da ein Fahndungsersuchen der Polizei vorlag. Ein öffentliches Interesse ergab sich auch insofern, als die Polizei einen Zusammenhang mit dem Fund der Leiche eines ebenfalls brutal ermordeten weiteren Mannes sah. Der Presserat folgt der Einlassung der Zeitung, dass die Berichterstattung möglicherweise zu Hinweisen auf den oder die Täter hätte führen können. Es hätte nicht genügt, nur allgemein über einen weiteren Leichenfund zu berichten. Die Redaktion folgte der Bitte der Polizei, auch Details der Verletzungen und möglichen Todesursachen zu veröffentlichen. Der Presserat nimmt zur Kenntnis, dass die Leserin ihre Kritik an dem Beitrag in Form eines Leserbriefes, der ungekürzt erschienen ist, kundtun sollte. Die Beschwerde weist er als unbegründet zurück. (B 61/94)

Aktenzeichen: B 61/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet